

# **Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 18. März 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Durch die Änderung der Corona-Verordnung Absonderung vom 18. März 2022 wird auf die Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes-IfSG) und der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) reagiert. Aufgrund der mildereren Verläufe der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 wird zudem die 5-Tage-Testung bei Kindern und Jugendlichen im Setting Schule und Kindergarten aufgehoben, da diese weiterhin einer regulären Testung unterliegen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)**

#### **Zu den Nummern 2 und 3**

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die geänderten Vorschriften des IfSG und der SchAusnahmV.

#### **Zu Nummer 9**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit wird der Begriff der Einzelimpfung entsprechend der zum 19. März 2022 erfolgten Änderung des IfSG in der Verordnung legaldefiniert, um auf diesen in der Folge bei den jeweiligen Fallgruppen der quarantänebefreiten Personen Bezug nehmen zu können.

#### **Zu Nummer 10**

Hier erfolgt ebenfalls eine Aufnahme der Legaldefinition anhand des Regelungsgehalts des § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 IfSG in die Verordnung, um darauf im Rahmen der Fallgruppenbeschreibung der quarantänebefreiten Personen Bezug nehmen zu können.

#### **Zu Nummer 11**

Die Anpassung der Begriffsdefinition der „quarantänebefreiten Person“ ergibt sich aus den Änderungen des IfSG und der SchAusnahmV. Hierbei wird die Definition wie folgt abgebildet:

§ 1 Nummer 11 Buchstabe a) - § 22a Absatz 1 Satz 2 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe b) - § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe c) - § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe d) - § 6 Absatz 2 Nummer 2 SchAusnahmV i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 4 IfSG i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe e) - § 22a Absatz 2 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe f) - § 6 Absatz 2 Nummer 2 SchAusnahmV i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 4 IfSG i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe g) - § 6 Absatz 2 Nummer 3 SchAusnahmV i. V. m. § 22a Absatz 1 Satz 4 IfSG i. V. m. § 22a Absatz Satz 3 Nummer 3 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe h) - § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe i) - § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 IfSG,

§ 1 Nummer 11 Buchstabe j) - § 22a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 IfSG.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit für den Normenanwender werden die einzelnen derzeit relevanten Fallgruppen für die quarantänebefreiten Personen in der Verordnung ausformuliert, da andernfalls die genaue Konstellation durch Anwendung des § 22a IfSG und des § 6 Absatz 2 SchAusnahmV nachvollzogen werden müsste.

#### **Zu den Nummern 12 bis 15**

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der Nummerierung.

#### **Zu § 2 (Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu § 5 (Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

##### **Zu Absatz 1**

Aufgrund der mildereren Verläufe der Omikron-Variante kann die 5-Tage-Testung der Schülerinnen und Schüler oder der Kinder innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe des Primärfalls entfallen. An die Stelle der 5-Tage-Testung tritt die Teilnahme an der regelmäßigen, zweimal wöchentlichen

Testung, die für den Besuch der Einrichtung erforderlich ist. Sofern diese gewährleistet ist, ist bei Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext von einer Absonderung abzusehen. Quarantänebefreite Personen sind dabei sowohl von der regelmäßigen Testung als auch von der Verpflichtung zur Absonderung befreit.

Das Vorgenannte gilt entsprechend für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulkindergärten sowie Horten innerhalb der Betreuungsgruppe.

#### **Zu Absatz 3 a. F.**

Die Aufhebung erfolgt aufgrund geänderter Praxis. Die Möglichkeit für die Gesundheitsämter im Rahmen von Einzelfallentscheidungen abweichende oder weitergehende Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 CoronaVO Absonderung zu erlassen bleibt trotz der Aufhebung der bisher in Absatz 3 verankerten Regelung für relevante Ausbruchsgeschehen grundsätzlich bestehen.

#### **Zu § 7 (Bescheinigung)**

Durch die Ergänzung „insbesondere zum Zweck der Vorlage in einem Entschädigungsverfahren nach § 56 Absatz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung“ wird eine Klarstellung zum Sinn der Ausstellung einer Bescheinigung getroffen. Diese soll grundsätzlich nur dann ausgestellt werden, sofern sie für ein Entschädigungsverfahren benötigt wird.